

BGer 8C_205/2023 vom 21. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_205_2023

FR: TF 8C_205/2023 du 21 décembre 2023

IT: TF 8C_205/2023 del 21 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2).

E. 1.2

Richtet sich die Beschwerde - wie hier - nicht gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung, kommen die Ausnahmebestimmungen von Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 BGG nicht zur Anwendung (vgl. Urteil 8C_518/2022 vom 19. April 2023 E. 1.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann somit die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur im Rahmen von Art. 105 Abs. 1 und 2 (in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1) BGG überprüfen und legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die von der Beschwerdeführerin an die B. _____ GmbH und an die C. _____ GmbH geleisteten Barzahlungen in der Höhe von Fr. 1'638'558.- als prämiempflichtige Bruttolohnsumme qualifiziert hat.

E. 3

Im angefochtenen Urteil werden die bei der Beurteilung der Streitsache zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Das kantonale Gericht stellte fest, dass weder die Beschwerdeführerin noch die B. _____ GmbH oder die C. _____ GmbH über Unterlagen verfügten, die über ihr Vertragsverhältnis Auskunft geben könnten. Aktenkundig seien einzig insgesamt 39 von der B. _____ GmbH und sieben von der C. _____ GmbH an die Beschwerdeführerin adressierte Rechnungen für Arbeiten an diversen Liegenschaften. Alle (in den Rechnungen angegebenen) Arbeiten hätten private Objekte von F.A. _____ und F.B. _____ (Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin) betroffen. Die meisten Rechnungen seien mit

dem Vermerk "Pauschal" versehen und es sei ihnen zu entnehmen, dass diese allesamt bar an die ehemaligen Geschäftsführer der B. _____ GmbH, D. _____, und der C. _____ GmbH, E. _____, bezahlt worden seien. Die gesamten Umstände würden darauf schliessen lassen, dass die Beschwerdeführerin mit den Barzahlungen Arbeitsleistungen der natürlichen Personen D. _____ und E. _____ beglichen habe. Sowohl die B. _____ GmbH als auch die C. _____ GmbH hätten keine eigentliche unternehmerische Tätigkeit entfaltet und seien nur aus versicherungsrechtlichen Motiven in die Rechtsform einer GmbH gekleidet worden, um Beiträge einzusparen. In Würdigung der gesamten Umstände seien die streitbetroffenen Entschädigungen der Beschwerdeführerin zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2017 im Betrag von insgesamt Fr. 1'608'378.- als prämienspflichtige Lohnzahlungen zu qualifizieren. Zusammen mit den unbestrittenen (ebenfalls prämienspflichtigen) Zahlungen von Fr. 30'180.- ergebe sich damit eine der Prämienspflicht unterliegende Lohnsumme von Fr. 1'638'558.-. Der entsprechende Prämienbetrag von Fr. 127'483.10 sei von der Arbeitgeberin, vorliegend somit von der Beschwerdeführerin, geschuldet, weshalb die Suva diese Summe zu Recht von ihr eingefordert habe.

E. 4.2

Letztinstanzlich wird insbesondere geltend gemacht, für die durch die B. _____ GmbH und die C. _____ GmbH bezahlten Löhne seien zwar keine Beiträge abgerechnet worden. Dies lasse jedoch nicht schon den Schluss zu, dass diese Gesellschaften kein Personal angestellt hätten. Denn auch bei Schwarzarbeit handle es sich "um ein arbeitsvertragliches Anstellungsverhältnis". Zudem hätten die beiden Gesellschaften in den von der Beschwerdegegnerin angehobenen Betreibungsverfahren keinen Rechtsvorschlag erhoben und somit die Beitragspflicht anerkannt. Mit diesen und den weiteren Vorbringen gleicher Art vermag die Beschwerdeführerin die Feststellung des kantonalen Gerichts, wonach es sich bei ihren Barzahlungen an die erwähnten Gesellschaften um prämienspflichtigen Lohn gehandelt habe, nicht umzustossen. Die Annahme einer Anerkennung der Leistungspflicht durch die Gesellschaften mittels Verzichts auf die Erhebung eines Rechtsvorschlages bzw. der daraus gezogene Schluss der Beschwerdeführerin, wonach es sich bei ihren Barzahlungen also um werkvertragliche Forderungen gehandelt haben müsse, fällt mit Blick auf die im angefochtenen Urteil umfassend erörterten Umstände ausser Betracht. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz aufgrund offensichtlich unrichtiger Tatsachenfeststellungen willkürlich entschieden oder sonstwie Bundesrecht verletzt haben soll. Sie scheint bei ihren Vorbringen insgesamt zu verkennen, dass Rechtsmissbrauch vorliegt, falls ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Institut nicht schützen will (vgl. Urteil 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.